

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

Quantex Funds

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»
(der «Fonds»)

Betreffend

Wechsel der Depotbankfunktion

sowie

Weitere Änderungen des Fondsvertrages und des Prospekts

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Regiobank Solothurn AG, Solothurn, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. Depotbankwechsel

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG in Verbindung mit Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der Regiobank Solothurn AG, Solothurn, auf die Zürcher Kantonalbank, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 27. März 2025.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Regiobank Solothurn AG, Solothurn, bis zum 24. März 2025, 12.00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 25. März 2025 bis und mit 28. März 2025 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wieder ab dem 31. März 2025 von der neuen Depotbank Zürcher Kantonalbank, Zürich, entgegengenommen. Am 28. März 2025 (für den Kurstag 27. März 2025) und am 31. März 2025 (für den Kurstag 28. März 2025) werden keine Nettoinventarwerte für den Fonds berechnet.

2. Weitere Änderungen des Fondsvertrages

2.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Der Name des Umbrella-Fonds soll auf Q Funds geändert werden. Gleichzeitig soll die Vermögensverwaltung des Teilvermögens Nebenwerte Schweiz an die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich delegiert werden. Die Vermögensverwaltung für das Teilvermögen Spectravest verbleibt wie bisher bei der Quantex AG, Muri bei Bern. Aus diesem Grund lautet § 1 des Fondsvertrages neu wie folgt:

«1. Unter der Bezeichnung Q Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:

- Spectravest
 - Nebenwerte Schweiz
2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
 3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
 4. Vermögensverwalter für das Teilvermögen Spectravest ist die Quantex AG, Muri bei Bern und für das Teilvermögen Nebenwerte Schweiz die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich.»

2.2 Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Anteilsklasse „3a“ des Teilvermögens Spectravest ist qualifizierten Anlegern vorbehalten, welche für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Anlegerkreis wurde in Anlehnung an die Verrechnungssteuerverordnung präziser formuliert. Bei den Anteilsklassen des Teilvermögens Nebenwerte Schweiz wurde die Bestimmung, dass die Anteile ausschliesslich bei der Depotbank gehalten werden müssen, ersatzlos gestrichen. Bei beiden Teilvermögen wurde zudem die Information, dass die Anteile nur als Inhaberanteile emittiert werden, ersatzlos gestrichen und Formulierungen vereinheitlicht. Im Zusammenhang mit der Anteilsklasse „3a“ des Teilvermögens Spectravest wurde neu die Ziffer 7 zur Erläuterung der Depotpflicht und des Meldeverfahrens aufgenommen. § 6 Ziffer 4, 5 und 7 des Fondsvertrages lauten somit:

«4. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen – Spectravest Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „R“, „3a“ und „I“.

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- „R“: Anteile der Anteilsklassen „R“ werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- „3a“: Anteile der Anteilsklasse „3a“ werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Die Anteile werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten.
- „I“: Anteile der Anteilsklasse „I“ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

5. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „R“ und „I“.

A) Die folgende Anteilsklasse ist nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- „R“: Anteile der Anteilsklasse „R“ werden allen Anlegern angeboten.

B) Die folgende Anteilsklasse ist auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- „I“: Anteile der Anteilsklasse „I“ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG angeboten.

7. Die Anteile der Anteilsklasse „3a“ des Teilvermögens – Spectravest werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.»

2.3 Anlagepolitik

Sowohl beim Teilvermögen Spectravest als auch beim Teilvermögen Nebenwerte Schweiz wurde die Anwendung des Abzuges der flüssigen Mittel bei der Berechnung Höchst- bzw. Mindestinvestitionsquoten gestrichen und Verweise vereinheitlicht. § 8 Ziffer 2 und 3 lauten neu wie folgt:

«2. Spectravest

a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. aa und ab;
- ab) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihe etc.) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
- ac) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b;
- ad) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, in jeglicher Währung gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h;

- ae) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1. Bst. d-g;*
 - af) *Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder in einem Mitgliedstaat der -Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;*
 - ag) *Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen beziehen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c;*
 - ah) *Indirekte Anlagen in Edelmetalle (über Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen und/oder strukturierte Produkte) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c-f;*
 - ai) *Indirekte Anlagen in Rohstoffe (über Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen und/oder strukturierte Produkte) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c-f.*
- b) *Die Fondsleitung investiert:*
- *höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. aa (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ae, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere investieren) sowie;*
 - *höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ab (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ae, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ad;*
 - *höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. af;*
 - *insgesamt maximal 10% in Immobilienaktiengesellschaften sowie Immobilienfonds gemäss vorstehend § 8 Ziff. 1 Bst. g;*
 - *gesamthaft maximal 15% in*
 - o *Übrige Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f;*
 - o *strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und § 8 Ziff. 2a Bst. ag, ah, ai;*
 - o *indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ah und in indirekte Anlagen in Rohstoffe gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ai;*
 - *maximal 100% in Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h und Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. i;*
- c) *Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Teilvermögens grundsätzlich gewährleisten können. Die Zielfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen d.h. entweder vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich strukturierte, kotierte oder nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen.*

3. Nebenwerte Schweiz

- a) *Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in:*
- aa) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. aa und ab von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind bzw. sein werden;*
 - ab) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. ac von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind, für die aber von einer Bank bzw. einer Handelsplattform bzw. Handel „übers Telefon“ angeboten wird;*
 - ac) *Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.*

- b) *höchstens ein Drittel des Teilvermögens in:*
- ba) *Beteiligungswertpapiere und –rechte von grösseren Unternehmen;*
 - bb) *Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von Unternehmen jeder Grösse oder von öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;*
 - bc) *Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf Schweizer Franken oder Euro lauten;*
 - bd) *Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;*
 - be) *Bankguthaben i.S.v. § 8 Ziff. 1 Bst. i, die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;*
 - bf) *Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d und e, die in Anlagen und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3a Bst. aa und ab oben und in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. ba bis be investieren. Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. bc und be als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3a Bst. ac sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3a oben bei der Ermittlung der Zwei-Drittel-Limite zuzurechnen.*
- c) *„Nebenwerte“ im Sinne von § 8 Ziff. 3 werden im Prospekt definiert.*
- d) *Der Anteil aller Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3a Bst. ab darf 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.*
- e) *Der Anteil der Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. bf oben darf insgesamt 10% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.*
- f) *Die Fondsleitung darf keine Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»*

2.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Für die Teilvermögen Spectravest und Nebenwerte Schweiz wird ein Swinging Single Pricing angewendet (§ 16 Ziffer 8 des Fondsvertrages), um die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, zu decken. In § 17 Ziffer 2 ist die Deckung der vorgenannten Nebenkosten durch die Anwendung des Swinging Single Pricing nur für das Teilvermögen Nebenwerte Schweiz explizit festgehalten, obwohl dies auch für das Teilvermögen Spectravest der Fall ist. Daher wurde der letzte Absatz in § 17 Ziffer 2 angepasst und lautet nun wie folgt:

«Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Geld/Brief-Spanne, Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.»

2.5 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (§ 19)

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen wurde an die geänderte Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) angepasst. Zudem wurde eine Richtigstellung im Zusammenhang mit der Anwendung des Swinging Single Pricing (siehe Punkt 2.4 vorstehend) vorgenommen. § 19 Buchstabe C Ziffer 1 und 2 des Fondsvertrages lauten daher neu wie folgt:

- «1. *Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:*
- a) *Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich markt-übliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Ab-gaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;*
 - b) *Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - c) *Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;*
 - d) *Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - e) *Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;*
 - f) *Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;*

- g) *Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - h) *Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;*
 - i) *Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;*
 - j) *Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragendem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;*
 - k) *Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
 - l) *Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;*
 - m) *Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;*
 - n) *alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;*
 - o) *bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.*
2. *Die Kosten nach Ziff. 1 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 gedeckt.»*

2.6 Formelle Änderungen und Aktualisierungen des Fondsvertrages

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

2.7 Änderungen und Aktualisierungen des Prospekts

Übertragung der Anlageentscheide

Aufgrund der Änderung in § 1 des Fondsvertrages wurde im Prospekt zusätzlich der neu Vermögensverwalter Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich, aufgenommen.

Informationen über die Depotbank

Aufgrund des vorgesehenen Depotbankwechsels wurden die Informationen über die Depotbank entsprechend angepasst.

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Es wurde bei den Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen definiert, dass als Bankwerktag jeder Tag gilt, an welchem die Banken üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung (derzeit St. Gallen) als auch am Sitz der Depotbank (derzeit Stadt Zürich) geöffnet sind. Zudem wurde eine Übersichtstabelle eingefügt und damit verbundene Anpassungen im Text vorgenommen.

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Solothurn / Zürich / St. Gallen, 11. Februar 2025

Die Fondsleitung

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
CH-9000 St. Gallen

Die Depotbanken

Regiobank Solothurn AG
Westbahnhofstrasse 11
CH-4500 Solothurn

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich